

Softwarebescheinigung

Auftragsgemäß haben wir die Software *HS Finanzwesen / HS Finanzbuchhaltung* in der Version 3.00 02/00 geprüft.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die geprüfte Software den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, ist zu beachten, dass eine Softwareprüfung unter „Laborbedingungen“ (statt in einer tatsächlichen Unternehmensumgebung) nicht die aufbau- und ablauforganisatorische Ebene des internen Kontrollsystems mit einbeziehen kann, so dass eine umfassende Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit einer installierten Version hier nicht möglich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung kann sich daher nur isoliert auf die Anwendungssoftware erstrecken und setzt voraus, dass die Abläufe im Unternehmen angemessen eingerichtet sind.

Da zukünftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können, bezieht sich unsere Aussage nur auf die von uns geprüfte Version und die für Testzwecke vorgenommenen Einstellungen.

Für unsere Prüfung waren insbesondere folgende gesetzliche Vorgaben bzw. fachliche Verlautbarungen von Bedeutung:

- Handels- und steuerrechtliche Vorschriften für die Buchhaltung (§§ 238 ff. HGB und §§ 145 ff. AO)
- IDW Prüfungsstandard: Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen (IDW PS 880), Stand 11. März 2010
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1), Stand 24.09.2002
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3), Stand: 11.07.2006
- IDW Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei dem Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330), Stand 24. September 2002
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

- das BMF-Schreiben vom 28. November 2019 „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD)
- Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebietes angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass es das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung, begründet durch die gewonnenen Erkenntnisse, ergibt, dass das von uns geprüfte Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den vorstehend aufgeführten Kriterien entspricht.

Dülmen den 04. Januar 2021

HAHNE Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Diplom-Kauffrau
Dr. Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüferin